

Änderungen im Bereich Laborleistungen

Neue Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)

Bislang waren die Vergütung und die Finanzierung der Laborleistungen durch die KBV bundesweit einheitlich geregelt. Zum 1. April 2018 änderte die KBV diese Vorgaben wie folgt:

- Mindestquote von 89 Prozent statt bisher 91,58 Prozent für Laborleistungen nach Muster 10
- Möglichkeit einer zusätzlichen Mengenbegrenzung für Laborpraxen auf Basis von Individualbudgets
- Mindestquote von 89 Prozent für den Wirtschaftlichkeitsbonus statt einer bisher unquotierten Vergütung mit dem Orientierungswert
- gemeinsame Finanzierung von Laborleistungen durch Haus- und Fachärzte nur noch für den Wirtschaftlichkeitsbonus sowie die Laborleistungen nach Muster 10
- Vergütung der auf Muster 10A (Laborgemeinschaft) bezogenen Laborleistungen aus dem haus- bzw. fachärztlichen Bereich entsprechend dem jeweiligen Veranlasser
- Vergütung der eigen erbrachten Laborleistungen aus dem haus- bzw. fachärztlichen Bereich entsprechend dem jeweiligen Erbringer
- Vergütung der Laborgrundpauschalen (GOP 12210 und 12220 EBM) aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich
- Punktwert-Aufschlag von 44,58 Prozent für die Laborgrundpauschale entfällt

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)

Aufgrund der neuen KBV-Vorgaben passte die KV RLP ihren HVM wie folgt an:

- Berechnung einer einheitlichen Quote für die Vergütung von Laborleistungen nach Muster 10 sowie den Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) durch Gegenüberstellung des Grundbetrags Labor mit den abgerechneten Leistungen im aktuellen Quartal
- Garantie einer Mindestquote von 89 Prozent für Laborleistungen nach Muster 10
- Garantie eines Mindestpunktwertes von 89 Prozent des Orientierungswertes (9,48 Cent im Jahr 2018) für den Wirtschaftlichkeitsbonus

- Vergütung eigen erbrachtes Labor sowie die Leistungen der Laborgemeinschaften nach Muster 10A ebenfalls mit der errechneten Quote von mindestens 89 Prozent
- Vergütung der Laborgrundgebühr mit dem Mindestpunktwert von 89 Prozent (wie der Wirtschaftlichkeitsbonus) – der bisherige Aufschlag von 44,58 Prozent entfällt
- Laborbudgetierung von Selbstzuweisern bleibt bestehen